

Wie hart ist das Wasser ?

Ortsteil	Härtegrad [°dH]	Härte [mmol/l.]	Härtebereich WRMG	pH-Wert	Säurekapazität mmol/l
Lauterbach	9,5	1,7	<i>mittel</i>	7,59	2,84
Wallenrod	6,7	1,2	<i>weich</i>	7,60	2,31
Reuters	6,7	1,2	<i>weich</i>	7,60	2,31
Maar	10,7	1,9	<i>mittel</i>	7,50	2,67
Allmenrod	12,9	2,3	<i>mittel</i>	7,65	3,29
Sickendorf	12,9	2,3	<i>mittel</i>	7,65	3,29
Wernges	9,5	1,7	<i>mittel</i>	7,59	2,84
Frischborn	6,2	1,1	<i>weich</i>	7,82	2,13
Heblos	10,1	1,8	<i>mittel</i>	7,55	2,87
Rimlos	10,1	1,8	<i>mittel</i>	7,55	2,87
Rudlos	6,2	1,1	<i>weich</i>	6,54	1,67

Härtebereich

weich bis 1,5 mmol/l (entspricht 8,4 °dH)

mittel 1,5 bis 2,5 mmol/l (entspricht 8,4 bis 14 °dH)

hart über 2,5 mmol/l (entspricht mehr als 14 °dH)

Wie wird der Wasserverbrauch abgerechnet ?

Einmal im Jahr, am Jahresende, wird der Wasserzähler abgelesen. Gestützt auf den ermittelten Vorjahresverbrauch oder bei Neuanlagen auf einem von uns geschätzten Jahresverbrauch, errechnet unser Computer fünf gleich hohe Teilbeträge bzw. Abschlagsbeträge. Diese sind jeweils zu den Fälligkeitsterminen 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November zu zahlen. Am Jahresende werden die Abschlagszahlungen von dem tatsächlichen Verbrauch abgezogen, so dass nun der noch offen stehende Betrag zu zahlen ist oder der überbezahlte Betrag gutgeschrieben wird. Die Abrechnung erfolgt in der Regel im Januar des anschließenden Jahres.

Grundsätzlich ist der Hauseigentümer unser Vertragspartner und somit auch zuständig für die Zahlung der Wasserrechnung.

In Ausnahmefällen kann der Eigentümer eines reinen Mietshauses auf Antrag die Zahlungsverpflichtung auf einen verantwortlichen Mieter übertragen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Einverständniserklärung. Das erforderliche Antragsformular liegt bei uns aus. Sofern dieser Antrag angenommen wird, tritt der gewünschte Rechnungs- und Zahlungsverkehr stillschweigend in Kraft. Unabhängig davon haftet der Hauseigentümer für Zahlungsausfälle gemäß AVBWasserV.

Die Vorteile des Einzugsverfahren nutzen

Verfügen Sie über ein Bank- oder Sparkassengirokonto, sollten Sie durch Erteilung einer Einzugsermächtigung die fälligen Rechnungsbeträge abbuchen lassen. Das Einzugsverfahren ist bequem und erspart unnötige Wege, weil die Stadtwerke Lauterbach GmbH die immer wiederkehrende Arbeit der Einzahlung oder Überweisung übernimmt.

Wichtig immer die Kundennummer angeben!

Die Ihnen zugeteilte Kundennummer ist der zentrale Such- und Ordnungsschlüssel für sämtliche Angelegenheiten, die mit der Wasserlieferung und dem Zahlungsverkehr in Verbindung stehen. Geben Sie deshalb im Schriftverkehr oder während des Telefonats stets Ihre Kundennummer bekannt.

Wann wird die Jahresabrechnung zugestellt?

Von Mitte November bis Ende Januar werden die Zählerstände abgelesen. Im Januar erhalten Sie unsere Endabrechnung. Dieser Ablauf wiederholt sich jedes Jahr.

Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Mieterwechsel!

Sollte das Anwesen verkauft werden oder eine sonstige Änderung beim Zahlungspflichtigen eintreten, benachrichtigen Sie uns bitte, damit die termingerechte Abrechnung und Umschreibung erfolgen kann.

Kanalgebühren im Entsorgungsgebiet der Stadt Lauterbach

Zusammen mit der Trinkwasserabrechnung führen wir auch das Inkasso der Abwassergebühren durch. Grundlage dieser Gebühren ist der Trinkwasserverbrauch, der durch unsere Wasserzähler festgestellt wird.

stadtwerke lauterbach

Stadtwerke Lauterbach GmbH
Hinter dem Spittel 15
36341 Lauterbach
Tel.: 06641/9128-0
Fax.: 06641/9128-199
e-Mail: info@stadtwerke-lauterbach.de

Trinkwasser- Hausanschluss

- Ein Leitfaden für Bauherren, Architekten und Bauträger -

Wichtige Hinweise für den Anschluss

Ihres Gebäudes an die Trinkwasserversorgung.

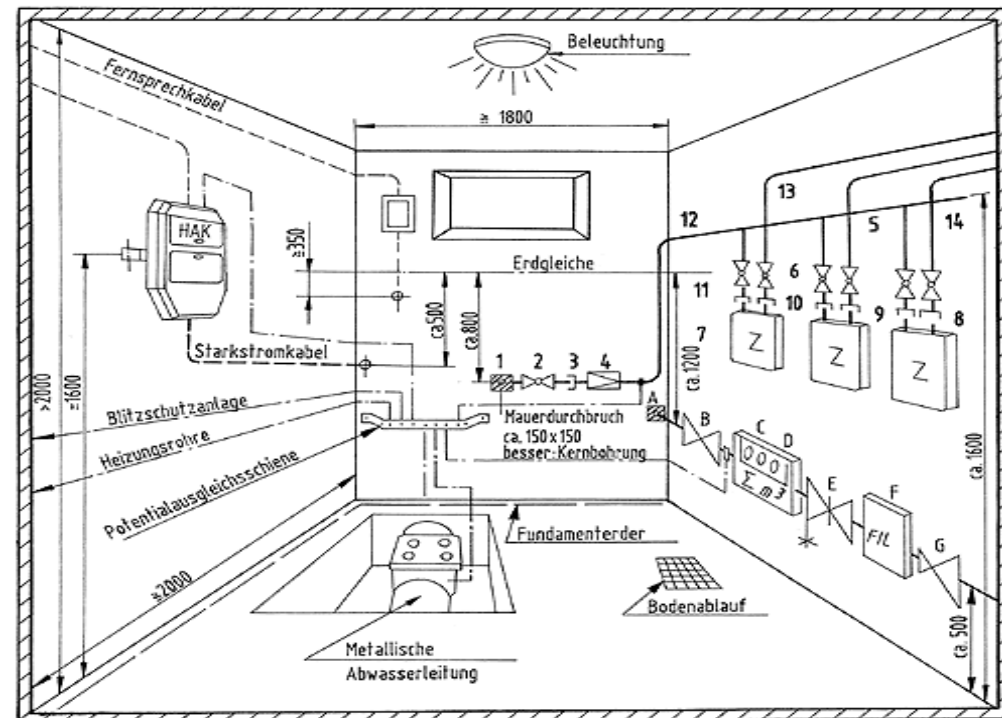
Wir informieren Sie gerne über weitere Einzelheiten.

Wie erhält man den Trinkwasser-Hausanschluss ?

Der Trinkwasser-Hausanschluss muss vom Grundstückseigentümer beziehungsweise vom Bauherrn beantragt werden. Formblätter liegen bei oder sind bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH erhältlich. Für die Bearbeitung des Antrages wird ein Lageplan mit eingetragenem Gebäude(Katasterplan mit Angabe der Grundstücksgröße) sowie ein Erd- und Kellergeschoss-Grundrissplan im Maßstab 1:1000 benötigt. In den Plänen sollte die gewünschte Übergabestelle gekennzeichnet sein. Ferner benötigen wir die Anzahl der Wohneinheiten. Bitte bedenken Sie, dass der Anschluss ans Wasserrohrnetz von den Versorgungsmöglichkeiten und der Auslastung unserer Bauabteilung abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten ?

Der Bauherr muss eine geeignete Übergabestelle für das Trinkwasser – möglichst einen Hausanschlussraum nach DIN 18012 – zur Verfügung stellen



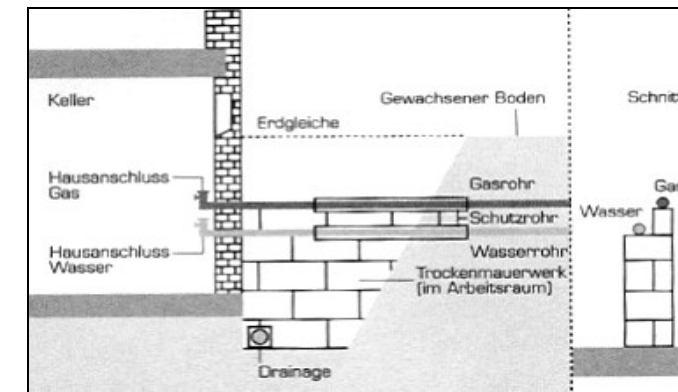
Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Sie sollte an einer nahe zur Straßenseite stehenden Hauswand vorgesehen sein, damit die Hausanschlussleitung kostengünstig erstellt werden kann.

Wer legt die Leitungsführung fest ?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der Stadtwerke Lauterbach GmbH und der Trinkwasser-Hausinstallation legen die Fachleute der Stadtwerke Lauterbach GmbH fest. Sie berücksichtigen Ihre Wünsche so weit wie möglich. Bereits bei der Planung ist zu beachten, dass die Anschlussleitung auf Dauer von Überbauungen und Baumpflanzungen freigehalten werden muss.

Sicherung gegen Bodensetzung !

Die Sicherheit von Leitungen wird durch Bodensetzungen gefährdet. Ein besonderes Risiko stellt die ehemalige Baugrube vom Hausbau (Arbeitsraum) dar. Setzungen lassen sich jedoch durch ein Trockenmauerwerk mit Gründung auf gewachsenem Boden vermeiden.



Wer bereits beim Hausbau diese Sicherungsmaßnahmen vornimmt, kann besonders sparen.

Was gehört zur Hausinstallation, und wer ist für sie verantwortlich?

Die Trinkwasser-Hausinstallation – auch Kundenanlage genannt – umfasst alle nach der Übergabestelle, d.h. am Hauptabsperrventil, im Anschlussobjekt verlegten Leitungen sowie die eingebauten Geräte. Ausgenommen hiervon ist der Wasserzähler, der Eigentum der Stadtwerke Lauterbach GmbH bleibt. Zuständig und verantwortlich für die Hausinstallation ist der Hauseigentümer. Regelmäßige Wartung durch das Fachhandwerk macht sich bezahlt – schließlich geht es um Ihre sichere Versorgung.

Kann die Hausinstallation in Eigenleistung erstellt werden ?

NEIN !

Nur ein, von der Stadtwerke Lauterbach GmbH, zugelassener Installateur, der nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988) und Vorschriften für die Trinkwasserversorgung arbeitet, darf die Anlage errichten. Anlagen, die nicht von einem Vertragsinstallateur erstellt wurden, dürfen nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden!

Kann man bereits während der Bauzeit Wasser beziehen ?

In der Regel wird die Hausanschlussleitung erst nach Fertigstellung des Kellergeschosses verlegt. Allerdings kann das Bauunternehmen zu Beginn der Bauarbeiten ein Standrohr mit Zähler bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH mieten, das an den nächstgelegenen Hydranten angeschlossen wird. Für das Standrohr ist eine Kautions hinterlegen. Nach der Verlegung des Hausanschlusses kann über einen Bauwasserzähler Wasser bezogen werden. Die Sicherung von Hauseinführung und Zähler gegen Frost und Beschädigung obliegt dem Hauseigentümer.

Wann steht Wasser im ganzen Haus zur Verfügung ?

Das ausführende Installationsunternehmen meldet die Trinkwasseranlage mit dem Formblatt „Antrag zur Anmeldung einer Trinkwasseranlage“. Das Formblatt liegt den Stadtwerke Lauterbach GmbH-Vertragsinstallateuren vor. Nach Fertigstellung der Hausinstallation vereinbart der Installateur einen Termin mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH für den Einbau des Wasserzählers. Die Inbetriebnahme der gesamten Anlage erfolgt durch das Vertragsunternehmen.

Was ist beim Bau von Nicht-Trinkwasseranlagen zu beachten ?

Sind Nicht-Trinkwasseranlagen vorhanden oder geplant, ist die exakte Trennung von den Trinkwasseranlagen entsprechend DIN 1988 zu gewährleisten. Nicht-Trinkwasseranlagen müssen bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH angezeigt werden.

Wie steht es mit dem „Kleingedruckten“ ?

Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und der Stadtwerke Lauterbach GmbH ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der Anlage I Preisblatt und der Anlage II Ergänzungsbedingungen in jeweils gültiger Fassung. Diese Unterlagen werden zusammen mit dem Antrag für den Wasser-Hausanschluss diesem Leitfaden beigelegt.